**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 3: Urheberschaft**

1. **Hinweise**

**1.** Nach dem Schöpferprinzip (§ 7 UrhG) ist der Urheber der Schöpfer des Werkes, also derjenige, von dem die Individualität stammt, die das Werk erst zu einem Schutzgut i.S.d. Urhebergesetzes macht. Damit kann nur eine natürliche Person Urheber sein, für juristische Personen kommen lediglich originäre Leistungsschutzrechte in Betracht. Der Erwerb des Urheberrechts knüpft an die Schöpfung als Realakt an. Damit findet kein staatlicher Verleihungsakt wie etwa bei den technischen Schutzrechten statt. Auch Minderjährige oder Geisteskranke können Urheber sein, da Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung ist. Stellvertretung kommt nicht in Frage, da der Rechtserwerb ohne Willenserklärung erfolgt. Wer in Trance als Medium ein Werk schafft, bei dem es sich angeblich um Verlautbarungen aus dem Jenseits handelt, ist damit selbst Schöpfer und Urheber (Schweiz. BGE 116 II 351). Schafft dagegen ein Tier oder eine Maschine ein Werk, ohne dass ein Mensch dabei schöpferisch mitgewirkt hat, bleibt dieses ungeschützt.

**2.** Das Schöpferprinzip gilt auch dann, wenn eine schöpferische Leistung aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder eines Auftrages erbracht wird. Während etwa in Japan, den USA oder England ein Produzentenurheberrecht existiert, ist der Arbeitgeber oder Dienstherr in Deutschland darauf angewiesen, dass ihm der Arbeitnehmer die urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Werk auf vertraglichem Wege einrichtet.

**3.** Haben mehrere an der Entstehung eines Werkes mitgewirkt, so ist danach zu unterscheiden, ob es sich um ein gemeinsames Schaffen handelt und damit Miturheberschaft vorliegt (§ 8 UrhG) oder ob lediglich eine Gehilfentätigkeit geleistet wurde. Insbesondere bei Werken, deren Entstehung einen längeren Zeitraum beansprucht (z.B. bei Bauwerken) ist für eine Miturheberschaft erforderlich, dass jeder seinen Beitrag unter die gemeinsame Gesamtidee unterordnet und ein einheitliches Werk entsteht, dessen Teile nicht gesondert verwertbar sind.

Wer dagegen lediglich den schöpferischen Willen eines anderen ausführt, ohne dabei eigene schöpferische Ideen zu verwirklichen, ist Gehilfe. Handelt der Urheber auf die Anregung eines anderen hin, so ist zu unterscheiden, ob diese Anregung bereits als solche schutzfähig ist oder nicht. Wenn die Anregung selbst „Werk“ ist, dann handelt es sich bei der endgültigen Werkschöpfung um eine Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG) oder ggf. um eine freie Benutzung (§ 24 UrhG). Werden dem Urheber dagegen nur unausgeformte Tipps oder abstrakte Ideen gegeben, kommt für den Anregenden gar kein Schutz in Betracht. Insoweit gelten die Maßstäbe der allgemeinen Voraussetzungen für ein geschütztes Werk i.S.d. UrhG.

**4.** Kann – anders als bei der Miturheberschaft – jeder einzelne Beitrag eines Werkes gesondert verwertet werden, so handelt es sich um eine Werkverbindung (§ 9 UrhG). Eine solche ist beispielsweise gegeben, wenn bei einem Ballett Musik, Choreographie und Erzählung zu einer Aufführung miteinander verbunden werden. Die Einzelkomponenten behalten insoweit ihren individuellen Charakter und bleiben einzeln verwertbar.

**5.** Miturheber i.S.d. § 8 UrhG bilden kraft Gesetzes eine Gesamthandsgemeinschaft, auf welche die Regeln der BGB Gesellschaft (§§ 705 BGB) subsidiär anwendbar sind. Sie können die Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des Werkes also nur gemeinsam beschließen. Zwar steht gem. § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG die Rechtsverfolgung einem jeden Urheber zu, dieser kann aber nur Leistung an alle verlangen. Grund hierfür ist, dass am gemeinsamen Werk nur ein einziges, unteilbares Urheberrecht besteht.

Bei der Werkverbindung bestehen dagegen Urheberrechte an den jeweiligen Einzelbestandteilen. Die beteiligten Urheber einer Werkverbindung schaffen kraft Verbindungsvereinbarung eine Verwertungsgesellschaft in der Gestalt einer BGB-Gesellschaft. Dazu bedarf es eines – zumindest konkludent geschlossenen – Gesellschaftsvertrages. Daher ist für eine Werkverbindung i.S.d. § 9 UrhG das Einverständnis der einzelnen Urheber zur Verbindung erforderlich. Werden mehrere Werke nur faktisch miteinander verbunden, entsteht keine Werkverbindung und keine Verwertungsgesellschaft.

**6.** Der Urheber hat die Wahl, ob er sein Werk mit seinem Namen versehen möchte oder nicht. Trägt ein Werk jedoch eine Namensbezeichnung, so gilt die Vermutung der Urheberschaft nach § 10 Abs. 1 UrhG. Hierfür sind auch Pseudonyme, Decknamen und Künstlerzeichen ausreichend. Werden Werke anonym veröffentlicht, so spricht die Vermutung des § 10 Abs. 2 UrhG dafür, dass derjenige, der als Herausgeber bezeichnet oder der Verleger ist, dazu ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Dabei ist § 10 UrhG aber eine reine Beweislastregelung: Die Vermutung ist jederzeit widerlegbar.

1. **Fälle:**

**1.** Der abstrakte Maler K ist zu Besuch bei R. Mooshammer (M). Dieser bittet K während seines Friseurtermins auf seinen Hund Daisy aufzupassen. Im Verlauf des Nachmittags kommt K eine fantastische Idee: Er malt die Pfötchen von Daisy mit Lebensmittelfarbe an und lässt sie an der Leine in einem bestimmten Muster über ein weißes Leinentuch laufen. Um R. Mooshammer zu überraschen, sagt er ihm nichts von der künstlerischen Zusammenarbeit mit Daisy, stellt das Werk auf seiner Vernissage aus und lädt den M zu dieser ein. Als M auf der Vernissage aufgeklärt wird, tobt er vor Wut. Er sagt, dass nicht K, sondern Daisy die eigentliche Malerin ist. Nur sie allein dürfe das Werk ausstellen und verkaufen, und wenn nicht sie, dann zumindest er als ihr Eigentümer. Wer ist Urheber?

**2.** Politiker P ist aufgefordert worden, die Eröffnungsrede bei einer großen Industriemesse zu halten. Da er mit vielen sprachlichen und rhetorischen Raffinessen überzeugen möchte, engagiert er den Ghostwriter G. Nach dem Vorschlag des P soll es in der Rede vorrangig um die Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen metallverarbeitenden Industrie im europäischen Vergleich gehen. Anhand der genauen Vorgaben und zahlreicher Rücksprachen mit P erarbeitet G die Rede, an deren Ende P’s PR-Manager M noch den Wahlkampfslogan des P „Alles wird gut!“ einfügt. Wer ist Urheber der Rede, die aufgrund ihrer Brillanz und Bedeutung veröffentlicht werden soll?

**3.** S, ehemals Schülerin des Künstlers B an der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf, hatte im Unterricht einen weiblichen Kopf aus Ton modelliert. Genaue Angaben zur Erstellung der Arbeit hatte B nicht gemacht. Noch vor der Fertigstellung, zu einem Zeitpunkt als sich der Kopf von S noch nicht wesentlich von denen ihrer Mitschüler unterschied, nahm B jedoch noch einige wesentliche Veränderungen vor, z.B. öffnete er den Mund des Kopfes etwas mehr, schob mit beiden Daumen dessen Mundwinkel leicht nach oben, vertiefte die Augenhöhlen und drückte die Ohren des Tonkopfes an. Aus dem Mädchenkopf mit klassischem Profil entwickelte er einen Kopf, der leidend, aber auch martialisch wirkte. Jahre später ließ B von diesem Kopf in der Werkstatt der Akademie eine Negativform herstellen und hieraus einen Gipskopf gießen, der ihm als Vorlage für fünf bekannte metallische Abzüge diente. Davon präsentierte B zwei isoliert in Ausstellungen. S wurde auf die Verwendung „ihres Kopfes“ durch eine Mitschülerin aufmerksam gemacht und verlangt nunmehr von B, dass auch ihr Name bei der Präsentation der zwei Metallgüsse Nennung finden müsse. Zu Recht? (vgl. OLG Düsseldorf, ZUM 2004, S. 71 ff. – „Miturheberschaft an einer Kopf-Skulptur“)

**4.** Die drei Theaterleute A, B und C überlegen sich in einer kreativen Pause, zusammen ein Theaterstück zu schreiben. Über Monate hinweg treffen sie sich allabendlich bei einem von ihnen und kreieren ein Stück bestehend aus drei Akten, das sich durch seine besonders originelle Kriminalhandlung auszeichnet. Auf ein Angebot des bekannten Filmproduzenten P, der ihr Stück als Vorlage für seinen nächsten Krimi nutzen will, reagieren allerdings nur A und B erfreut. C, der die „neuen Medien“ verabscheut, will dem Vorhaben nicht zustimmen. Wie kann es erreicht werden, dass P dennoch das Stück verfilmen kann?

**5.** Der 18-jährige S will seinen Eltern zu Weihnachten ein ganz besonderes Geschenk machen. Lyrisch sehr begabt überlegt er sich, ihnen ein Gedicht zu schreiben. Als dies fertig ist, möchte er sich noch eine zweite Meinung über die Qualität seines kleinen Meisterstücks einholen. Er zeigt es seinem 20-jährigen Klavierlehrer und gutem Freund K. Dieser ist schier auf begeistert und schlägt S vor, eine Melodie zu dem Gedicht zu schreiben und es als Lied groß zu vermarkten. S ist außer sich vor Freude. Nachdem sie das Lied aufgenommen haben, schickt K es sogleich an den großen Musikproduzenten Dieter B. (B), der ihm ein ansehnliches Angebot unterbreitet. S ist hiervon nicht begeistert: „Wer bei B anfange, der könne doch nichts werden!“. Kann K das Angebot auch gegen den Willen des S annehmen?

**Abwandlung:** S ist noch minderjährig. Als die Eltern ihr Geschenk an Weihnachten erhalten und sie von den großen Plänen ihres Sohnes erfahren, das Gedicht verknüpft mit der Melodie von K zu verwerten, toben sie vor Wut, weil sie K gar nicht gut leiden können und auch nicht wollen, dass sich ihr Sohn in die Musikbranche begibt. Sie geben daher S deutlich zu verstehen, dass sie dieses Vorhaben nicht billigen. S lässt sich hiervon nicht beeindrucken und teilt K mit, er solle das Angebot des B annehmen. Ist K hierzu befugt?

**6.** Die bildende Künstlerin K hat ihre Werke in zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen im In- und Ausland präsentiert. Während ihres Studiums an der Kunstakademie Düsseldorf arbeitete K in einer Galerie, deren damaliger Geschäftsführer der X ist. Im Frühjahr 1971 beauftragte der X die K mit der Erstellung von 40 Collagen, wobei die K die Leinwände schwarz grundieren und in geordneter Weise mit Kaugummis bekleben sollte. X erteilte ihr die Vorgabe, bei 35 Collagen je einen Kaugummistreifen vorab zu zerkauen und bei fünf Collagen eine Stelle für ein später von einem anderen Künstler zu kauendes Kaugummi freizulassen. Die weitere Ausgestaltung überließ X der K; insbesondere entschied sich K dafür, aus formalen und ästhetischen Gründen die einzelnen Kaugummis, welche zerkaut werden sollten, gerade nicht zu zerkauen, sondern nur leicht an- bzw. abzubeißen. X stellte K das zu nutzende Material zur Verfügung. Viele Jahre später entdeckte K die Kaugummiwerke in der Ausstellung »Wie Essen zur Kunst wurde – Eat Art«. Sie ist erzürnt und fragt, was sie tun soll (LG Düsseldorf, ZUM-RD 2010, 696).

**7.** David Slater, ein britischer Naturfotograf war im Jahr 2011 in Indonesien, um dort Fotos von Affen zu machen. Einem Makaken namens Naruto gelang es, den Auslöser zu bedienen, woraufhin er Fotos von sich selbst machte. Die „Selfies“ des Affen wurden später auf der Online-Plattform Wikimedia veröffentlicht, ohne dass David Slater dem Betreiber ein Nutzungsrecht eingeräumt hätte. Der Betreiber behauptet, das Bild könne gar nicht urheberrechtlich geschützt sein, da das Tier das Bild geschossen habe. Die Tierschutzorganisation Peta klagte in Narutos Namen, um seine Urheberrechte geltend zu machen.

Besteht ein Urheberrecht und wenn ja, wem steht es zu? (United States District Court, NortherDistrict of California, Urt. v. 6.1.2016 - 15-cv-4324-WHO).

